

Landammannamt
Standeskanzlei
Herr Roman Balli
Kanzleidirektor
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Altdorf, 22. April 2021

Vernehmlassung

Entwurf eines Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Uri hat sich mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz) auseinandergesetzt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben diese wie folgt ab:

Ausgangslage

Die korrekte Publikation von Erlassen ist ein Grundpfeiler unseres rechtsstaatlichen Prinzips. Die Regierung hat im vergangenen Jahr aufgrund einer Begutachtung der Geschäftsordnung des Landrates, welche die Publikation von Erlassen regelt, festgestellt, dass die aktuelle Regelung nicht genügt. Weiter stellte die Regierung fest, dass Regeln zur dringlichen bzw. ausserordentlichen Veröffentlichung fehlen - in Anbetracht der gegenwärtigen unstablen Lage eine weitere Lücke. Weiter sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um inhaltlich bedeutungslose Berichtigungen (Grammatik-, Rechtschreib-, Darstellungsfehler usw.) formlos zu berichtigen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Mit dem neuen Gesetz werden klare Regeln festgelegt, wie und in welcher Form die Publikationen zu erfolgen haben. Im Grunde genommen, wird die bereits heute gängige Praxis gesetzlich verankert. Somit dürfte das Gesetz keine grossen Auswirkungen (auch aus finanzieller Sicht) haben.

Der Vollzug des neuen Publikationsgesetzes liegt beim Regierungsrat. In diesem Zusammenhang wird ein Reglement notwendig sein, welches den Vollzug im Detail regelt. Die SVP Uri hätte es begrüsst, wenn das Reglement auch bereits vorgelegen hätte, damit eine ganzheitliche Beurteilung möglich gewesen wäre.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten Stellung und gliedern diese gemäss dem Bericht zur Vernehmlassung:

- 1) Amtliche Publikationsorgane
- 2) Amtsblatt
- 3) Urner Rechtsbuch
- 4) Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- 5) Gemeinsame Bestimmungen
- 6) Schlussbestimmungen

1) Amtliche Publikationsorgane

Keine Bemerkungen.

2) Amtsblatt

Es ist nicht zeitgemäss, wenn die Onlineausgabe erst drei Tage später publiziert wird. Die Publikation der Onlineausgabe hat gleichzeitig zu erfolgen. Dies entspricht einer Gleichbehandlung aller Urner/innen (egal ob zahlender Abonnent/in oder nicht). Artikel 3 Absatz 1 ist so zu ergänzen, dass die Publikation der Druckversion und die Online-Version gleichzeitig erscheinen bzw. publiziert werden.

Die SVP Uri erachtet es als wichtig, dass das Amtsblatt nach wie vor in der Druckversion erscheint. Es gibt nach wie vor Abonnenten/innen, die ausschliesslich die Druckversion verwenden. Eine Reduktion auf die Onlineausgabe erscheint uns noch zu verfrüht. Artikel 3 Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

3) Urner Rechtsbuch

Die Regelungen zu den Bedingungen bezüglich rückwirkender Inkraftsetzung von Gesetzen, Verordnungen und dergleichen, werden von der SVP Uri begrüsst. Die nun erschwerten Bedingungen sollen dazu führen, dass dies nur noch in absoluten Ausnahmefällen geschieht. Auch die im Artikel 8 vorgesehene Frist, dass publikationspflichtige Erlasse mindestens fünf Tage vor Inkraftsetzung zu publizieren sind, unterstützt die SVP Uri.

4) Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Gegenstand und Inhalt des ÖREB-Katasters sind weitgehend auf Bundesebene geregelt. Zentral ist, dass die Auflagen von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen nach wie vor im Amtsblatt bekanntgemacht werden. Die Erscheinungsform im Internet hat sich aus Sicht der SVP Uri in der Vergangenheit bewährt.

5) Gemeinsame Bestimmungen

Es ist überfällig, dass eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, welche formelle Korrekturen ermöglicht. Mit der Einführung von Artikel 18 können Grammatik-, Rechtschreibe- und Darstellungsfehler neu direkt vom Landammannamt berichtigt werden.

6) Schlussbestimmungen

Wir empfehlen dem Regierungsrat, öffentliche Auflagen weiterhin bei einer Einsichtsstelle zu ermöglichen. Bei Auflagen von geringer Tragweite kann die Publikation durchaus auf dem digitalen Weg erfolgen.

Schlussbemerkungen

Wie schon einleitend erwähnt, waren die Grundlagen zur Veröffentlichung von Rechtserlassen bisher in der Geschäftsordnung des Landrates und im Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch geregelt. Das Publikationsgesetz führt unter dem Strich zu keinen grossen Änderungen – primär wird der Status Quo formell korrekt geregelt.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SVP Uri

Zustellung per E-Mail an: info@ur.ch